

Hygienekonzept für den Betrieb des Kunstrasenplatzes der Verbandsgemeinde Kaisersesch (Stand:)

Mit der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) vom 23.04.2021 sind weitere Maßnahmen zur Durchführung von Sport im Freien bekanntgegeben worden. Die Verbandsgemeinde Kaisersesch, als Träger des Kunstrasenplatzes Kaisersesch hat entschieden, die Anlage unter nachfolgenden Voraussetzungen für den Trainings- und Spielbetrieb zu öffnen. Nur unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen ist die Durchführung des Trainingsbetriebs auf dem Kunstrasenplatz erlaubt.

Damit eine Anpassung dieses Hygienekonzeptes nach Veränderung der Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner nach den Veröffentlichungen des Robert-Kochinstituts (7-Tages-Inzidens) nicht geändert werden muss, gliedert sich das Hygienekonzept nun nach den Inzidenzwerten.

Allgemeine Regelungen, unabhängig von Inzidenzwerten:

1. **Pro Platzhälfte** ist **eine Trainingsgruppe** zulässig. Die Trainingsgruppen trainieren strikt getrennt voneinander und vermeiden Begegnungsverkehr. Aufgrund dessen **beginnt und endet** für jede Trainingsgruppe, welche für die hintere Platzhälfte (**Platzhälfte B**) im Belegungsplan eingetragen ist, das Training während der Geltungsdauer dieses Konzeptes **15 Minuten früher**.
2. Personen mit erkennbaren **Symptomen** einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zur Anlage zu verwehren.
3. Es ist für alle Personen verpflichtend bei Betreten der Sportanlage die **Hände** zu **desinfizieren**. Der Nutzer stellt im Eingangsbereich des Kunstrasenplatzes einen eigenen Desinfektionsspender zur Verfügung.
4. Die Nutzung der **Umkleidekabinen** ist derzeit **nicht erlaubt**.
5. Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren. Sollten **Trainingsgeräte**, die von dem Träger zur Verfügung gestellt werden genutzt werden, sind diese nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Diese Reiniger sind von den Benutzern selbst mitzubringen.
6. **Zuschauer sind nicht zugelassen**, mit Ausnahme von Verwandten ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.
7. **Alle anwesenden Personen** sind auf dem vorgesehenen Vordruck mit Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu **erfassen**. Weiterhin erklären sich alle Personen mit Unterschrift einverstanden, dass die Daten zur Ermöglichung

einer Kontaktpersonennachverfolgung dokumentiert und durch den Betreiber für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufbewahrt und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO vernichtet werden.

8. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine **beauftragte Person** vor Ort zu benennen und der Verwaltung mit allen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon/Mobil, E-Mail) mitzuteilen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die Kontaktdaten aller Personen auf dem vorgesehenen Vordruck erfasst werden und sich alle Personen an die Hygienevorschriften halten. Die beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die Anwesenheitslisten im Original in dem dafür vorgesehenen abgeschlossenen Briefkasten in der Umkleidekabine 2 am Tag der Benutzung eingeworfen werden.
9. Wettkampf- und Spielbetrieb ist derzeit nicht erlaubt.

Sportbetrieb auf dem Kunstrasenplatz bei einer Inzidenz unter 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen, gelten folgende Maßnahmen ab dem übernächsten Tag:

1. **Kontaktfreies Training** einzeln, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören.
2. **Kontaktfreies Training** in kleinen Gruppen bis **maximal zehn Personen** plus Übungsleiter*in unter Einhaltung des Abstandsgebots für Sportler*innen ab dem 15. Lebensjahr.
3. **Training in Gruppen** von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und plus Übungsleiter*in.

Sportbetrieb auf dem Kunstrasenplatz bei einer Inzidenz zwischen 50-100 an drei aufeinanderfolgenden Werktagen von einer Inzidenz über 50 oder 5 aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100, gelten folgende Maßnahmen ab dem übernächsten Tag:

1. **Kontaktfreies Training** einzeln, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören.
2. **Kontaktfreies Training** in kleinen Gruppen bis **maximal fünf Personen aus zwei Hausständen** unter Einhaltung des Abstandsgebots für Sportler*innen.
3. **Kontaktfreies Training in Gruppen** von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und plus Übungsleiter*in.

Sportbetrieb auf dem Kunstrasenplatz bei einer Inzidenz über 100 an drei aufeinanderfolgenden Werktagen, gelten folgende Maßnahmen ab dem übernächsten Tag:

1. **Kontaktfreies Training** einzeln, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören unter Einhaltung der Abstandsregeln.
2. **Kontaktfreies Training** in festen Gruppen von max. fünf Kindern bis einschließlich zum 13. Lebensjahr und einem/einer Übungsleiter*in der/die bei jedem Training einen max. 24 Stunden alten negativen Corona Test vorlegen muss.

Schlussbestimmungen

1. Dieses Hygienekonzept sowie die Belegungspläne gelten zunächst solange, bis die Verbandsgemeinde Kaisersesch ein neues Konzept bekanntgibt.
2. Die Vereine haben sich vor dem Training selbst darüber zu informieren, ob einer der o. g. Inzidenzwerte überschritten ist. Im Zweifel hat eine Nachfrage bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch zu erfolgen.
3. Erhält die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch Kenntnis über Nichteinhaltung der Hygienevorschriften (z. B. Überschreitung der Teilnehmer, Nichtvorlage von Anwesenheitslisten, etc.) wird diese Gebrauch von ihrem Hausrecht machen und der Trainingsgruppe den Zutritt verweigern.

Es wird auf den bisher gültigen Belegungsplan und den Übersichtsplan verwiesen.

Kaisersesch, den 30.04.2021

gez.

Albert Jung
Bürgermeister